

men werden sollten, nicht vorbeugen könne, da die genaue Ermittlung der Zeit, zu welcher ein Diebstahl verübt worden, oft sehr schwierig sein werde; es führe auch der Beschluß der zweiten Kammer zu einer größern, bei Abfassung des Criminalgesetzbuches nicht beabsichtigten Härte, weil Diebstähle einer erhöhten Strafe unterliegen würden, die zu einer Zeit, wo Alles noch wach sei, verübt worden wären, da doch bei Abfassung und Berathung des Criminalgesetzbuches die Absicht dahin gegangen sei, nur solche Diebstähle härter zu bestrafen, die während des Schlafes der Hausbewohner verübt worden wären, weil diese leicht zu vorher nicht beabsichtigten Gewaltthaten führen könnten, wie es denn auch gewiß gegen die im Volke herrschenden Ansichten streiten würde, wenn man einen im Winter Abends um 6 Uhr verübten Diebstahl härter bestrafen wollte, als einen im Sommer zu derselben Stunde begangenen. Se. Königliche Hoheit, welcher sich für das dissentirende Deputationsmitglied erklärte, vertheidigte das Minoritätsgutachten in seinem Verhältnisse zu dem der Majorität, indem er eine so bindende Bestimmung, wie das letztere enthalte, als dem Geiste des Criminalgesetzbuches widerstrebend ansah, und bemerklich machte, daß wenn die Zeit der Verübung eines Diebstahls ermittelt werden könne, damit auch ermittelt sei, ob es finster gewesen, im entgegengesetzten Falle werde sich aber der letztere Umstand leicht durch Zeugen ermitteln lassen. Für das Majoritätsgutachten sprach Herr Bürgermeister Behner, weil derselbe den Begriff der Dunkelheit für zu relativ ansah und die Erläuterung so gefaßt zu sehen wünsche, daß so wenig als möglich Ungewißheit über die zu treffende Entscheidung vorkommen könne, und Herr Amtshauptmann von Welck, weil sowohl der Gesetzentwurf, als die von der Minorität vorgeschlagene Fassung, eine nachtheilige Milde herbeiführen würde. Bei der Abstimmung ward nun die erste Frage auf das Gutachten der Majorität gerichtet und dieses mit 23 gegen 15 Stimmen abgelehnt; Gegenstand der zweiten Frage war das Minoritätsgutachten, welches ebenfalls, und zwar mit 35 gegen 3 Stimmen abgelehnt ward, durch welche Abstimmungen der frühere, auf Annahme der Fassung des Gesetzentwurfs gerichtete Kammerbeschluß für bestätigt erachtet ward."

Das war der Hergang dieser Verhandlung in der ersten Kammer. Es fand nun darauf, als der Gegenstand aus der ersten Kammer in die hiesige zurückkam, und die Sache an die Deputation zurückgegeben worden war, ein Vereinigungsverfahren statt, zwischen den ersten Deputationen beider Kammern, und zwar am 19. März 1840.

Referent trägt nun aus dem darüber aufgenommenen Protokolle das Wesentliche vor, welches darin besteht: „Daß bei diesem Vereinigungsverfahren, namentlich seinerseits der Ausdruck: „nächtliche Dunkelheit“ gegen den „nächtliche Ruhe“, mithin der frühere Beschluß der zweiten Kammer vertheidiget worden sei, daher habe völlige Einigung nicht stattgefunden. Doch da man bei dem Vereinigungsverfahren Seiten der ersten Kammer folgende, von der zweiten Kammer aus-

gegangene Fassung der Erläuterung zu Artikel 230. „„Unter dem Ausdruck „Nachtzeit und nächtlich“ im Artikel 230 ist die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe zu verstehen““ der des Gesetzentwurfs vorgezogen habe, sowie auch die Meinung der Majorität der ersten Deputation der diesseitigen Kammer liege, so trenne sich die Minorität nur darin, daß diese, gemäß dem frühern Beschlusse der zweiten Kammer, statt der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe die Zeit der nächtlichen Dunkelheit gesetzt wünsche. — Uebrigens sei man bei dem Vereinigungsverfahren allgemein dahin übereingekommen, daß jede Erläuterung im betreffenden Gesetzentwurfe als eine für sich bestehende Gesetzesbestimmung zu betrachten sei, daher die eine oder andere ohne Eintrag für die übrigen abgelehnt werden könne.“

Referent D. v. Mayer fährt nun fort: Was den letzten Punkt betrifft, so erlaube ich mir im Voraus folgende Bemerkung: Es ist nicht mit Gewißheit vorauszu sehen, welches Schicksal die Erläuterung haben wird und wäre es möglich, daß unsere Kammer der ersten Kammer nicht beitrete, sondern auf die nächtliche Dunkelheit zurückkäme, so würde, wenn die erste Kammer auf ihrem Beschlusse beharrte, die Vereinigung fehlgeschlagen und die Folge davon sein, daß das Gesetz nicht erscheinen könnte. Nun wird die Kammer darin mit der Deputation einverstanden sein, daß das Gesetz im Ganzen dadurch nicht gefährdet ist; es würde für den Fall, daß eine Vereinigung nicht stattfände, nur die Erläuterung zu Artikel 230 weggefallen sein, die übrigen Erläuterungen dagegen, worüber ein Einverständnis stattgefunden hat, würden publicirt werden können. Zur Sache selbst übergehend, so muß ich freilich auch heute bekennen, daß ich abermals in der Minorität mich befinde. Ich habe bis jetzt noch nicht von der Meinung zurücktreten können, und glaube noch heute, daß, wenn es durchaus nothwendig ist, eine Erläuterung über den Ausdruck „Nachtzeit“ zu geben, man der Natur der Sache nach eine andere Erläuterung nicht geben kann als die: daß es Nacht sei, wenn die nächtliche Dunkelheit eingetreten ist. Da die Majorität der Deputation allerdings wieder die nächtliche Ruhe vorgeschlagen hat, so muß ich zwei der hauptsächlichsten Gründe nochmals recapituliren, welche mir dagegen zu sprechen scheinen. Ich glaube nämlich, der Begriff der nächtlichen Ruhe ist ein so relativer, äußerlich und durch die Sinne nicht erkennbarer, daß man durchaus darauf keine Strafbestimmung stützen kann. Wenn wegen eines Umstandes Jemand bestraft werden soll, so muß dem Diebe doch vorher der Umstand bekannt sein, um deswillen er härter bestraft wird. Nun kann aber eine so relative Sache, wie die Zeit der nächtlichen Ruhe, von dem Diebe nicht vorher gewußt werden, und er wird also um eines Umstandes willen härter bestraft, den er nicht voraus wissen konnte. Hiernächst aber ist ein zweiter Punkt mir sehr bedenklich; nämlich der Begriff: „nächtliche Ruhe“ läßt sich nicht consequent durchführen. Der Ausdruck: „gewöhnliche nächtliche Ruhe“ und zwar wie er von der Regierung aufgefaßt wird, soll ein abstracter Begriff der Ruhe sein, er soll nach der Meinung der hohen Staatsregierung und der Majorität der Deputation den Zeitraum begreifen, wo die Mehrzahl der Menschen